OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607178/2/DM

Datum:
Linz, 2. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.11.2024, GZ: BHWL/924180021625/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 56 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 20.11.2024, GZ: BHWL/924180021625/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) folgende Verwaltungsstrafen:

1. Datum/Zeit: 31.05.2024, 16:02 Uhr
   Ort: B__, A1, Gemeindegebiet B__, ab ca. Strkm 194,5 bis Strkm. 191,5 Ri C__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Lenkerin des angeführten Fahrzeugs, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter der Beachtung auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Sie haben ohne Grund den zweiten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste Fahrstreifen frei war.

2. Datum/Zeit: 31.05.2024, 16:04 Uhr
   Ort: D__, A1, Gemeindegebiet D__, ca. Strkm 191,5, Richtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Lenkerin während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

3. Datum/Zeit: 31.05.2024, 16:06 Uhr
   Ort: D__, A1, ca. Strkm 189,6 bis 185,6, Richtungsfahrbahn C__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Aufrichten einer Tafel mit der Aufschrift „POLIZEI BITTE FOLGEN“ im Heckfenster eines Dienstkraftwagens deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Die Bf hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 7 Abs. 1 StVO 1960 (Spruchpunkt 1.); § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 (Spruchpunkt 2.); § 97 Abs. 5 StVO 1960 (Spruchpunkt 3.)

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über die Bf folgende Strafen verhängt:
80 Euro, EFS 1 Tag 13 Stunden (Spruchpunkt 1.); 120 Euro, EFS 20 Stunden (Spruchpunkt 2.); 80 Euro, EFS 1 Tag 13 Stunden (Spruchpunkt 3.)

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt die Bf vor, sie bekenne sich der Tat schuldig, ihr Mobiltelefon zu Navigationszwecken benutzt zu haben. Es sei ihr angeboten worden, für diese Straftat vor Ort ein Bußgeld von 100 Euro zu bezahlen. Dies sei ihr aber zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, weil sie nur selten Bargeld mit sich führe und leider auch ihre Bankomatkarte vergessen habe. Sie habe weder die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt noch mit Absicht eine Verkehrskontrolle vereitelt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Die Bf macht in der Beschwerde auch keine gegenteiligen Angaben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 ist während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

§ 134 Abs. 3c KFG 1967 sieht für den Fall der Verweigerung der Zahlung einer Organstrafverfügung vor, dass die Behörde eine Geldstrafe bis 140 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis 24 Stunden zu verhängen hat

1.2. Gemäß § 7 Abs. 1 StVO 1967 hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus der StVO 1960 nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

Nach § 99 Abs 3 lit. a und lit. j StVO 1960 ist bei einer entsprechenden Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu verhängen.

2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt, da sie ihr Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt hat, wie ihr dies zumutbar gewesen war und somit dem Rechtsfahrgebot widersprochen hat - darauf, dass sie durch die Missachtung des Rechtsfahrgebots die Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt habe, kommt es gemäß § 7 Abs. 1 StVO 1960 nicht an - (Spruchpunkt 1.); während der Fahrt mit einem Mobiltelefon telefoniert hat, ohne eine Freisprecheinrichtung zu verwenden (Spruchpunkt 2.); und dem Zeichen der Polizei zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, weil sie ihre Fahrt ununterbrochen fortgesetzt hat (Spruchpunkt 3.).

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu

geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im hier gegenständlichen Fall ist daher Fahrlässigkeit anzunehmen, da die Bf nichts vorgebracht hat, das auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist. Wie bereits ausgeführt wurde, stellt gemäß § 7 Abs. 1 StVO 1960 eine Beeinträchtigung der Flüssigkeit des Verkehrs durch Missachtung des Rechtsfahrgebots keine Strafbarkeitsvoraussetzung dar (Spruchpunkt 1). Auch kann sich die Bf hinsichtlich Spruchpunkt 3. nicht dadurch subjektiv entlasten, dass sie vorgibt, nicht absichtlich gehandelt zu haben, weil bereits Fahrlässigkeit genügt. Zum Argument hinsichtlich Spruchpunkt 2., sie habe das Organstrafmandat an Ort und Stelle nicht begleichen können, da sie kein Bargeld und auch keine Bankomatkarte bei sich hatte, wird der Argumentation der belangten Behörde beigepflichtet, dass dies als Verweigerung im Sinne des § 134 Abs. 3c KFG 1967 zu werten ist und der Behörde ein Strafrahmen bis zu 140 Euro offen steht.

Die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessens-entscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit und keinen Erschwerungsgrund gewertet und ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Dem ist die Bf in ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten. Im Hinblick darauf sind die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Euro (Spruchpunkt 1. und 3.) sowie 120 Euro (Spruchpunkt 2.) nicht zu hoch bemessen und im Zusammenhang mit dem geschützten Rechtsgut (Sicherheit im Straßenverkehr) auch tat- und schuldangemessen.

5. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafen (16 Euro + 16 Euro + 24 Euro = 56 Euro) zu leisten.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter